OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703176/2/MB/LG**

Datum: **Linz, 18. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis vom 4. Februar 2026, GZ: BHLL/925100096001/25, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich idHv. 30 Euro zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Straferkenntnis vom 4. Februar 2026 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: bB) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Zahl: BHLL/925100096001/25 aufgrund Verletzung des § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe idHv 150 EUR (EFS: 4 Tage 4 Stunden), da der Bf während einer Amtshandlung am 18. September 2025 in B__, KPZ die einschreitenden Beamten lautstark angeschrien habe, auf die Beamten bedrohlich zugegangen sei, wild herumgestikuliert und sie beschimpft habe und ausgeführt habe, dass sie sich nur „um ihren Scheiß kümmern würden" sodass es nicht möglich gewesen sei den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Da der Bf nach mehrmaliger Abmahnung sein Verhalten nicht einstellte, sei die Festnahme angedroht worden. Durch das Verhalten des Bf sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden.

Begründend führt die bB im Wesentlichen aus, dass keine Zweifel an dem in der Anzeige der einschreitenden Beamten dargestellten Sachverhalt bei der bB aufgekommen sind, da diese unter Diensteid ihre Ausführungen getätigt haben. Zudem sei der Tatbestand sowohl objektiv wie subjektiv durch das Verhalten des Bf eindeutig erfüllt worden. Auch die gesetzlich geforderte Abmahnung sei erfolgt. Im Hinblick auf die Strafbemessung führt die bB aus, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen sei, keine besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe erkannt werden können und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf beachtet worden seien.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass er höflich um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf die Hälfte gem. § 19 VStG ersuche. Weitere Begründung oder Vorbringen findet sich nicht.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26. Februar 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde allein gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze des Bf. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden, da diese nicht beantragt wurde, sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet wie auch im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurde.

3. Es steht der unter Pkt. 1.1. dargestellte Sachverhalt fest. Dieser ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz normiert, dass wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen ist. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz vermag der Schutz der Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive erkannt werden (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG § 82 Anm 1).

2. Prüfgegenstand und –umfang des gegenständlichen Verfahrens ist diesfalls nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde bloß gegen die Strafhöhe richtet. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.1. Zur Strafbemessung wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nach Bekanntgabe durch den Bf entsprechend beachtet wurden.

3.2. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe erkannt werden konnten.

3.3. Obgleich bezüglich des Bf sehr wohl eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aufscheint, kann diesbezüglich festgehalten werden, dass diese aufgrund des Verstoßes gegen das KFG in Zusammenschau mit dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstraftatbestand als nicht einschlägig anzusehen ist.

3.4. Da der verfahrensgegenständlich einschlägige § 82 SPG eine Strafdrohung von bis zu 500 Euro vorsieht, erscheint dem erkennenden Gericht die von der bB verhängte Geldstrafe als angemessen, zumal im Hinblick auf die Verantwortung des Bf im Rahmen des Verfahrens die negative Spezialpräventive Komponente im Rahmen der Strafbemessung Beachtung zu finden hat und der Bf durch seine Tat den vertypten Unwert geradezu idealtypisch erfüllt hat.

3.5. Die vom Bf (wohl) intendierte Anwendung des § 20 VStG (Reduzierung um die Hälfte) kann nicht erfolgen, da § 20 VStG ein Überwiegen der Milderungsgründe fordert. Dies war im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

3.6. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gem. § 52 Abs. 2 VwGVG für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kosten idHv. 30 Euro (= 20 % der Strafe) zu tragen.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter